
S 8 RS 10/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Sozialgericht Halle (Saale)
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RS 10/15
Datum	22.08.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist die Anerkennung höherer Arbeitsverdienste im Zeitraum vom 21. September 1981 bis 30. Juni 1983 unter Berücksichtigung gezahlter Valutabeträge während der Auslandstätigkeit in Guinea.

Mit Feststellungsbescheid vom 29. Mai 2001 stellte die Beklagte bezüglich der 1950 geborenen Klägerin von Beruf promovierte Chemikerin nachgewiesene Zeiten der Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen im Zeitraum vom 1. Dezember 1977 bis 30. Juni 1990 sowie die in diesem Zeitraum erzielten und zu berücksichtigenden Arbeitsentgelte fest.

Am 10. November 2014 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Berücksichtigung von weiteren Entgeltbeträgen und berief sich hierbei auf die

arbeitsvertragliche Vereinbarung vom. 1981 mit ihrem Arbeitgeber, der â€¦
UniversitÃ¤t â€¦, vertreten durch den Direktor fÃ¼r Kader und Qualifizierung, Herrn
Dr. â€¦ und den Direktor der Sektion Chemie, Prof. Dr. â€¦ Danach wurde die
KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 21. September 1981 bis 30. Juni 1983 als Dozentin an
die Hochschule in â€¦ delegiert. Grundlage des Auslandseinsatzes war der zwischen
der â€¦ und dem Volkseigenen AuÃenhandelsbetrieb â€¦, â€¦, â€¦,
abgeschlossene Vertrag. FÃ¼r die Dauer des Auslandseinsatzes in Guinea wurde
die KlÃ¤gerin von den Arbeitsaufgaben an der entbunden. WÃ¤hrend der Dauer des
Einsatzes bleibt das ArbeitsverhÃ¤ltnis bestehen. ErgÃ¤nzend hierzu regelt der
Vertrag zwischen der MLU (Entsendebetriebs) sowie der KlÃ¤gerin (Spezialistin) und
dem Volkseigenen AuÃenhandelsbetrieb â€¦ eine Kostenberechnung Ã¼ber den
monatlichen Bruttoverdienst (ohne AufwandsentschÃ¤digung) zuzÃ¼glich
Klimazuschlag sowie eine Regelung der Zahlung von ValutabetrÃ¤gen gemÃ¤Ã des
Ministerratsbeschlusses vom 17. Juli 1975 Ã¼ber insgesamt 22.500 Syllis, der sich
aus einem Grundbetrag von 100% fÃ¼r den Spezialisten mit Ehepartner in HÃ¶he
von 15.000 Syllis, einem Zuschlag fÃ¼r den mitarbeitenden Ehepartner von 20% in
HÃ¶he von 3.000 Syllis sowie einem Kinderzuschlag fÃ¼r 2 Kinder (15% je Kind) in
HÃ¶he von 4.500 Syllis errechnete. ErgÃ¤nzend fÃ¼hrte die KlÃ¤gerin aus, dass die
Zahlung in Guinea Ã¼blicherweise pro Ehepaar erfolgte, so dass die 22.500 Syllis,
die etwa 2250 Mark entsprachen, hÃ¤ufig auf sie und ihren Ehemann aufzuteilen
seien. AuÃerdem beantrage sie die BerÃ¼cksichtigung von Sonderzuwendungen,
etwa als Anerkennung fÃ¼r die langjÃ¤hrige ZugehÃ¶rigkeit bzw. in WÃ¤rdigung
ihrer Arbeitsergebnisse. Mit Feststellungsbescheid vom 3. MÃ¤rz 2015 stellte die
Beklagte fÃ¼r das Jahr 1980, 1983 und 1987 hÃ¶here erzielte Arbeitsentgelte nach
dem AAÃG fest. Die PrÃ¤mienzahlung vom 10. Dezember 1987 (anlÃ¤sslich des
10-jÃ¤hrigen DienstjubilÃ¤ums) kÃ¶nne nicht berÃ¼cksichtigt werden, da diese
nicht vom Arbeitgeber als Entlohnung bzw. PrÃ¤mie fÃ¼r erbrachte Arbeitsleistung
gezahlt worden sei. Die geltend gemachten ValutabetrÃ¤ge kÃ¶nnten als
zusÃ¤tzliches Arbeitsentgelt ebenfalls nicht berÃ¼cksichtigt werden. Es handele
sich hierbei um EntschÃ¤digungszahlungen im Sinne des Â§ 122 AGB zur Deckung
des Lebensunterhalts und dienstlichen Aufwands, aber nicht um Entgelt im Sinne
von [Â§Â§ 14,15 SGB IV](#).

Hinsichtlich der NichtberÃ¼cksichtigung von ValutabetrÃ¤gen legte die KlÃ¤gerin
am 19. MÃ¤rz 2015 Widerspruch ein. Grundlage der Zahlung sei die Delegation
gewesen, die in Mark und Valuta entlohnt worden sei. Es handele sich keinesfalls
um eine EntschÃ¤digungszahlung. Sie fÃ¼hle sich durch eine solche Bewertung um
ihre berufliche Lebensleistung betrogen. Sie reichte ergÃ¤nzend eine Bescheinigung
zur Regelung zur Bezahlung von ParteibeitrÃ¤gen ein, wonach sich dessen Zahlung
ausgehend von einem Mark-Bruttogehalt von 1.153,60 Mark und einem
Valutagrundbetrag in HÃ¶he von 1.424,05 Mark errechnete. Die Umrechnung
erfolgte zum damals gÃ¼ltigen Umrechnungssatz.

Mit Widerspruchsbescheid vom 19. Mai 2015 wies die Beklagte den Widerspruch als
unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Der gezahlte Valutabetrag im Auslandseinsatz habe der
Deckung des Lebensunterhalts, der Lebenshaltungskosten sowie des dienstlichen
Aufwandes gedient und zÃ¤hle damit zu den sog. Aufwands- bzw.
DienstaufwandsentschÃ¤digungszahlungen gemÃ¤Ã [Â§ 3](#) des

Einkommenssteuergesetzes und sei kein Entgelt für erbrachte Arbeitsleistungen. Daher könne es als zusätzliches Arbeitseinkommen keine Berücksichtigung finden.

Die Klägerin hat am 15. Juni 2015 Klage vor dem Sozialgericht Halle erhoben, ihr Vorbringen wiederholt und beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 3. März 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Mai 2015 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, für den Zeitraum vom 21. September 1981 bis 30. Juni 1983 höhere Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat auf die Ausführungen im Verwaltungsverfahren verwiesen.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten haben vorgelegen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Feststellung weiterer Arbeitsentgelte in Gestalt der an sie gezahlten Valutabeträge in Höhe von monatlich 22.500,00 S. Ihr Begehren scheitert daran, dass die geltend gemachten Zahlungen kein durch die Beklagte festzustellendes Arbeitsentgelt im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 AAStG sind. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) (Urteil vom 23. August 2007 (B 4 RS 4/06 R) RdNr. 24 ff.; Urteil vom 30. Oktober 2014 (B 5 RS 1/13 R) RdNr. 15, 16; Urteil vom 23. Juli 2015 (B 5 RS 9/14 R) RdNr. 13, 14, juris) bestimmt sich der Begriff des Arbeitsentgelts im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAStG nach § 14 SGB IV. Bei einem Vorliegen von Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV ist im zweiten Prüfungsschritt festzustellen, ob sich insbesondere auf der Grundlage von § 17 SGB IV i. V. m. § 1 Arbeitsentgeltverordnung ausnahmsweise ein Ausschluss ergibt. Dieser kommt dann in Betracht, wenn u.a. "Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen" sowohl "zusätzlich" zu Löhnen oder Gehältern gezahlt werden als auch lohnsteuerfrei sind. Soweit es im letztgenannten Zusammenhang auf Vorschriften des Steuerrechts ankommt, ist das am 1. August 1991 dem Tag des Inkrafttretens des AAStG geltende Steuerrecht maßgeblich. Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV sind Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Zu den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit gehören nicht solche Vorteile, die sich bei objektiver

WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinungen einer betriebsfunktionalen Zielsetzung erweisen. Ein Vorteil wird dann aus ganz Ã¼berwiegend eigenbetrieblichem Interesse gewÃ¤hrt, wenn aufgrund einer GesamtwÃ¼rdigung der fÃ¼r die Zuwendung maÃgebenden UmstÃ¤nde zu schlieÃen ist, dass der jeweils verfolgte betriebliche Zweck ganz im Vordergrund steht. Ist aber neben dem eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers ein nicht unerhebliches Interesse des Arbeitnehmers gegeben, so liegt die VorteilsgewÃ¤hrung nicht in ganz Ã¼berwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers und fÃ¼hrt zur Bewertung als Lohnzuwendung (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 31. Januar 2013 â [L 22 R 449/11](#) -, juris, RdNr. 89 unter Hinweis auf Bundesfinanzhof (BFH), Urteil vom 21. Januar 2010 â [VI R 51/08](#) -, juris). Bezogen auf die ValutabetrÃ¤ge ist auch ein erhebliches wirtschaftliches Interesse der Arbeitnehmer bzw. der KlÃ¤gerin erkennbar. Nach dem Recht der DDR (Art. 2 der Anlage 1 â Zahlung von ValutabetrÃ¤gen an dienstlich im Ausland tÃ¤tige BÃ¼rger, dem Urteil am Ende beigefÃ¼gt) wurden die ValutabetrÃ¤ge zur Deckung der Lebenshaltungskosten und des dienstlichen Aufwands im Ausland gezahlt. Er sollte die Lebenshaltungskosten und den normalen dienstlichen Aufwand der DDR-Familie im Ausland decken und einen angemessenen Lebensstandard im Aufenthaltsstaat decken (Art. 3 Nr. 4). Die materielle Anerkennung der Qualifikation, Verantwortung und Leistung der BÃ¼rger sollte fÃ¼r die Zeit des Auslandseinsatzes durch die Zahlung von Gehalt und Lohn in Mark der DDR erfolgen (Art. 2 Nr. 2). Insoweit kÃ¶nnte fraglich sein, ob die ValutabetrÃ¤ge grundsÃ¤tzlich als Arbeitsentgelt zu qualifizieren sind. Denn nach der Verordnung waren sie gerade keine materielle Anerkennung fÃ¼r die Arbeitsleistung. Allerdings war im Falle der Zahlung von ValutabetrÃ¤gen insofern ein nicht unerhebliches Interesse der Arbeitnehmer gegeben, als sie durch die Zahlung von ValutabetrÃ¤gen und die Ansparung der Geldmittel auf einem Devisenkonto in der (privilegierten) Lage waren, Waren aus dem westlichen Ausland einzukaufen. Insofern kÃ¶nnen die ValutabetrÃ¤ge auch als Arbeitsentgelt qualifiziert werden. Diese ValutabetrÃ¤ge gehÃ¶rten damit zu den EinkÃ¼nften aus nichtselbstÃ¤ndiger Arbeit und gehÃ¶rten nach [Â§ 19 EStG](#) in der am 1. August 1991 geltenden Fassung zu den EinkÃ¼nften aus nichtselbstÃ¤ndiger Arbeit. Sie waren jedoch bei sinngemÃ¤Ãer Anwendung des [Â§ 3](#) Einkommenssteuergesetz, in der am 1. August 1991 geltenden Fassung, steuerfrei. Die Regelung lautete: "Steuerfrei sind bei Arbeitnehmern, die nach [Â§ 1](#) Abs. 2 oder 3 unbeschrÃ¤nkt einkommensteuerpflichtig sind, die BezÃ¼ge insofern, als sie den Arbeitslohn, der bei einer gleichwertigen TÃ¤tigkeit am Ort der zahlenden Ã¶ffentlichen Kasse dem Arbeitnehmer zustehen wÃ¼rde, Ã¼bersteigen; bei anderen fÃ¼r einen begrenzten Zeitraum in ein Gebiet auÃerhalb des Inlands entsandten Arbeitnehmern, die dort einen Wohnsitz oder ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt haben, der ihnen von einem inlÃ¤ndischen Arbeitgeber gewÃ¤hrte Kaufkraftausgleich, soweit er den fÃ¼r vergleichbare AuslandsdienstbezÃ¼ge nach [Â§ 54](#) des Bundesbesoldungsgesetzes zulÃ¤ssigen Betrag nicht Ã¼bersteigt". ([Â§ 3 EStG](#) in der Fassung vom 13.12.1990) Rechtsgrundlage fÃ¼r die Zahlung des Auslandszuschlages war fÃ¼r die Zeit bis zum 30. Juni 2010 [Â§ 55 Abs. 5 Satz 1 BBesG](#) i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. August 2002 ([BGBl. I, S. 3020](#)). Der Auslandszuschlag deckte materiellen Mehraufwand sowie allgemeine und dienstortbezogene immaterielle Belastungen der allgemeinen Verwendung im Ausland ab. Es handelte sich damit um Einnahmen, die fÃ¼r den Lebensunterhalt

verbraucht werden oder verbraucht werden könnten. Als steuerfreie Zuwendung war der Auslandszuschlag gem. Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen. Diese Regelungen entsprechen etwa gleichlautend dem Sinn und Zweck der DDR-Regelung. Somit war nicht die konkret am Arbeitsplatz erbrachte Arbeitsleistung, sondern die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Anwesenheitspflicht im Ausland und die damit verbundenen wirtschaftlichen Mehrbelastungen für die Familie entscheidend für die Höhe der Valutabeträge. Denn jede Familie im Ausland, bezogen auf einen Haushalt von zwei erwachsenen Personen, und nicht der Arbeitnehmer bzw. Spezialist persönlich, erhielten den Valutagrundbetrag. Alleinstehende DDR-Bürger in Ausland erhielten nur 70% des Valutagrundbetrages. Sollten beide Ehepartner ein Arbeitsrechtsverhältnis im Ausland haben, dann wurde der Valutagrundbetrag an den DDR-Bürger gezahlt, dessen Delegation den Auslandseinsatz der Familie begründete. Zur Deckung des höheren Aufwandes der Familie, der durch die Arbeitstätigkeit beider Ehepartner entstand, wurde ein Zuschlag in Höhe von 20% des Valutagrundbetrages gezahlt. Für jedes unterhaltsberechtigtes Kind, das mit der DDR-Familie im Ausland lebte, wurde ein Kinderzuschlag in Höhe von 15% des Valutagrundbetrages gezahlt. Und DDR-Bürger, die mit repräsentativen Verpflichtungen im Ausland lebten, erhielten Zuschläge für erhöhten dienstlichen Aufwand. Insoweit sprach die Konzeption einer steuerfreien Aufwandsentschädigung.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 19.09.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024